

FRAÄNSEL

Der Rat der Gemeinde Eldingen beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert am 25.07.1988 durch das Steuerreformgesetz 1990 (BGBl. I S. 1093/L 37) in Verbindung mit § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 09.12.1989 (Nieders. GVBl. S. 419) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung von Besoldungs- und Dienstrechtlichen Vorschriften vom 28.03.1990 (Nieders. GVBl. Nr. 15/90) den Bebauungsplan Nr. 6 "Campingplatz Metzingen" als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Campingplatz" wird in der vorliegenden Form beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 28.08.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.
Der Ausstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 2.5.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Eldingen, den **18.07.1991**
(Hennies)
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Metzingen Flur 2 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Celle am 03.02.1987 Az.: V 1023/86

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.10.1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 07.06.1991
Au.V.d. *(Katasteramt Celle)*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NILEG
Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Hannover, den 26.01.1990

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 10.12.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.03.1990 bis 27.04.1990 öffentlich auszuzeigen.
Eldingen, den **18.07.1991**
(Hennies)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.01.1991 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Eldingen, den **18.07.1991**
(Christmann)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis am gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Landkreis hat bis zur die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder:
Der Landkreis hat am (Az.: 612-24-25) erklärt, daß er unter Verzicht auf sein Vorkaufsrecht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Celle, den **08.12.1991**
Landkreis Celle
Der *(Kneiss)*
Lfd. Bauverwalter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am **10.03.1994** im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 4 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **10.03.1994** rechtsverbindlich geworden.
Eldingen, den **24.3.94**
(Werner)
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Eldingen, den **8.11.1995**
(Werner)
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Regel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Eldingen, den
Gemeindedirektor



Landkreis Celle
Gemeinde Eldingen
Gemarkung Metzingen
Flur 2
Raka 9239A,B,C,D + 9339A,C
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist ein Gebäude für sanitäre Einrichtungen und für den Platzwart zulässig. Das Gebäude ist in eingeschossiger Bauweise zu errichten. Die Grundfläche des Gebäudes darf 150 m² nicht überschreiten.
2. Innerhalb der "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" und der "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen" sind die Aussagen des Bepflanzungsplanes (Stand Januar 1988) entsprechend und bindend durchzusetzen. Die Verwendung von anderen als den aufgeführten Gehölzarten ist unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Sondergebiet - Campingplatzgebiet gemäß § 10 Abs.5 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN
Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -

VERKEHRSLÄCHEN
Private Verkehrsfläche
Private Parkfläche
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
private Grünflächen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Sichtdreiecke
Stellplätze
Standort für Müllbehälter

**Gemeinde Eldingen
Bebauungsplan Nr.6
„Campingplatz Metzingen“**

